

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 08.09.2022

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 17.10.2022

BV 114/2022

Betreff: **Private Wärmenetze - Abschluss von Gestattungsverträgen**

Anlagen: 2022-09-14 Mitteilung LRA ADK Erforderlichkeit Gutachten
2022-10-04 - Freibauer - Gutachtenpflicht
2022-10-06 Gestattungsvertrag Fernwärme Bioenergie Kaifel komplett
2022-10-06 Gestattungsvertrag Anton Kaifel komplett
2022-10-06 Gestattungsvertrag Uli Eberle komplett
2022-10-07 Gestattungsvertrag Gälle große Lösung komplett

Beschlussvorschlag

1. Den als Anlage beigefügten Gestattungsverträgen zwischen der Stadt und
 - a. Gälle Wärmenetze GmbH, Panoramaweg 48, 89155 Erbach
 - b. Uli Eberle, Herdgasse 1, 89155 Erbach
 - c. Anton Kaifel Biogas, Lange Straße 38, 89155 Erbach-Dellmensingen
 - d. Bionenergie Kaifel, Langes Straße 15, 89155 Erbach-Dellmensingenüber die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung privater Wärmeleitungen wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der gutachtlichen Bestätigung nach § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), dass durch den Abschluss der Gestattungsverträge die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierzu ist bei der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) ein entsprechendes Gutachten einzuholen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt nach gutachtlicher Bestätigung der in § 107 Abs. 1 GemO genannten Voraussetzungen die Verträge zu unterzeichnen. Der Gemeinderat ist hierüber im Anschluss zu informieren.
4. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind zu je einem Viertel von den Investoren zu tragen.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Jährliche Gestattungsentgelte: 1,29 € pro Meter Leitungslänge – max. 6.150 € pro Jahr

2. Sachdarstellung

A. Anträge der Investoren/Beschlussfassung Gemeinderat

In den ersten vier Monaten des Jahres 2022 gingen bei der Verwaltung insgesamt fünf Anträge verschiedener Erbacher Unternehmen zur Verlegung privater Wärmeleitungen im öffentlichen Straßenraum ein. Die Vorhaben betreffen die Kernstadt Erbach, sowie die Ortsteile Dellmensingen und Ringingen. Die Aktivitäten zum Aufbau von Wärmenetzen werden von der Verwaltung sehr begrüßt, da gerade im Wärmebereich erheblicher Handlungsbedarf besteht, um das gesetzlich vorgegebene Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 27.06.2022 sehr intensiv mit dem Thema Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung beschäftigt und den nachfolgenden Beschluss gefasst. Auf die Sitzungsvorlage (BV 077/2022) und das Ergebnisprotokoll GR/2022/015 wird verwiesen:

Beschluss:

- 1. Den Antragstellern für den Aus- bzw. Aufbau eines Quartierswärmenetzes wird jeweils für den ersten Ausbauschnitt ein Gestattungsvertrag angeboten, soweit hierfür die Wärme aus vorhandenen bzw. bereits genehmigten Anlagen bezogen wird.**
2. Die Stadt Erbach erstellt einen kommunalen Wärmeplan über die gesamte Gemarkung unter Berücksichtigung der Planungen der Antragsteller für den weiteren Ausbau ihrer Netze.
3. Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag zu stellen.
4. Nach einer Fördermittelzusage sind umgehend Angebote zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans einzuholen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Der Gemeinderat ist umgehend über die Vergabe zu informieren

B. Regelung der Rechtsbeziehung Stadt – Investor

Bei der Verlegung der Wärmeleitungen werden öffentliche Wege bzw. Straßen beansprucht. Die Regelung dieser Rechtsbeziehungen erfolgt in einem Gestattungsvertrag, auch Wegenutzungsvertrag genannt. Für diese Gestattungsverträge gibt es vom deutschen Städte und Gemeindebund ein Vertragsmuster, das sich weitestgehend inhaltlich an den Bestimmungen der Konzessionsverträge für Gas und Strom orientiert. Allerdings finden konzessionsrechtliche Bestimmungen, wie sie bei den Versorgungspartnern Strom und Gas üblich sind, in diesem Bereich keine Anwendung, da die Konzessionsabgabeverordnung keine Regelung für eine Konzessionsabgabe für Nah- und Fernwärme enthält.

Im Gestattungsvertrag wird allerdings ebenfalls auf einen ausgewogenen Interessenausgleich der beteiligten Vertragsparteien geachtet. Dies sind einerseits die wirtschaftlichen Interessen eines Unterneh-

mers, Gewinne zu erzielen, andererseits die Ziele der Gemeinde für Ihre Bürgerschaft eine sinnvolle Energieversorgung zu erreichen und die durch die Inanspruchnahme des Wegenutzens entstandenen wirtschaftlichen Vorteile für das Unternehmen und die möglicherweise auftretenden Folgekosten für die Allgemeinheit auszugleichen.

Die beigegeführten Gestattungsverträge entsprechen dem Mustergestattungsvertrag. Der Vertrag wurde lediglich um § 7 – Mitverlegung von Kabelschutzrohren zu Gunsten der Stadt Erbach ergänzt.

C. Erhebung von Nutzungsentschädigungen

Bei den bisher abgeschlossenen Gestattungsverträgen wurde vor dem Hintergrund, dass von Einzelfällen ausgegangen wurde, die Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Erbach zugrunde gelegt. Demnach ergab sich pro Meter Leitungslänge im öffentlichen Grund eine Nutzungsentschädigung von 0,28 €/Jahr. Dieser Satz erscheint durch die aktuelle Entwicklung und die großflächigen Ausbauprojekte nicht mehr sachgerecht. Zudem wurden wir von der GPA auf die Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts hingewiesen, an denen Richtwerte sich die GPA bei der Beurteilung der Angemessenheit des Gestattungsentgelts richtet.

Generell gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung der Nutzungsentschädigung:

1. Orientierung an den für Strom, Gas und Wasser geltenden Maßstäben
 - a) Konzessionsabgabenverordnung (KAE)
 - Max. 10 % Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an allgemeine Tarifabnehmer
 - Max. 1,5 % Roheinnahmen aus Lieferungen an Sonderabnehmer
 - oder
 - b) der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - 0,03 ct/kWh für Sondervertragskunden Gas
 - 0,22 ct/kWh für Tarifkunden Gas

Nach Ansicht des Gemeindetags Baden-Württemberg könnte sich das Gestattungsentgelt an den genannten Sätzen orientieren. Aus Sicht der Verwaltung ist die Erhebung nach diesen Maßstäben jedoch nicht praktikabel und wird daher nicht empfohlen.
2. Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts

Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg orientiert sich die GPA bei der Überprüfung der „Angemessenheit“ von Nutzungsentgelten an der Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts (2008).

 - a) Sektorenuntersuchung für Entgelte nach Leitungslänge

Die Sektorenuntersuchung weist in eine Spannweite pro Meter aus.

Investor	Länge	Spannbreite Sektorenuntersuchung			
		Betrag pro m von	bis	Mittelwert Gesamt	Mittelwert GK bis 25.000 EW
		0,01	19,65	1,49	1,29
Anton Kaifel Biogas	930	10,23	18.274,50	1.385,70	1.199,70
Bioenergie Kaifel	1.650	18,15	32.422,50	2.458,50	2.128,50
Gälle Wärmenetze GmbH	770	8,47	15.130,50	1.147,30	993,30
Uli Eberle	1.420	15,62	27.903,00	2.115,80	1.831,80

b) Sektorenuntersuchung für Entgelte nach Wärmeabgabe

Die Sektorenuntersuchung weist bei einer Berechnung nach Wärmeabgabe folgende Spannbreite aus:

Investor	Angaben Investoren Abgabewärme kWh Gesamt	Spannbreite Sektorenuntersuchung			
		Cent pro kWh von	bis	Mittelwert Gesamt	Mittelwert GK bis 25.000 EW
		0,0002	0,51	0,08	0,106
Anton Kaifel Biogas	609.000	1,22	3.105,90	487,20	645,54
Bioenergie Kaifel	1.200.000	2,40	6.120,00	960,00	1.272,00
Gälle Wärmenetze GmbH	600.000	1,20	3.060,00	480,00	636,00
Uli Eberle	1.200.000	2,40	6.120,00	960,00	1.272,00
*Abgabewärme von Verwaltung geschätzt					

Das Bundeskartellamt erachtet die Netzlänge grundsätzlich als den sachgerechtesten Anknüpfungspunkt für Gestattung der Wegenutzung, da die netzlängenbezogene Entgeltbemessung am ehesten die Leistung der Kommune (Bereitstellung kommunaler Wege über eine bestimmte Distanz) widerspiegelt. Die Berechnung des Gestattungsentgelts nach Leitungslänge und eine periodische (i.d.R jährliche) Zahlungsweise erscheinen dem Bundeskartellamt zudem als plausibelster Ansatz, da das Entgelt eine Art Pachtzins für die Inanspruchnahme des öffentlichen Bodens darstellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dieser Argumentation zu folgen und die Gestattungsentgelte nach Leitungslänge zu berechnen. Als Entgelt wird vorgeschlagen, den Mittelwert der Größenklasse bis 25.000 Ew. der Sektorenuntersuchung (= 1,29 €/lfm netto) anzuwenden.

D. Rechtliche Grundlagen - Gutachtenpflicht

Nach § 107 Abs. 1 GemO darf eine Gemeinde Verträge über die Lieferung von Energien in das Gemeindegebiet, sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet sind und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Hierüber soll dem Gemeinderat **vor der Beschlussfassung** das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Der Beschluss über den Gestattungsvertrag ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mitgeteilt, dass in Anbetracht der Komplexität des Sachverhalts, dem aktuell starken Wandel des Energiemarkts und nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zwingend notwendig ist und einer Ausnahme hiervon nicht zugestimmt werden kann. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

E. Beauftragung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit der Erstellung eines Gutachtens

Nachdem das Kommunalamt des Landratsamts Alb-Donau-Kreis für die Gestattungsverträge der geplanten Fernwärmenetze gemäß den Bestimmungen des § 107 GemO vor Beschluss des Gemeinderats ein Gutachten fordert, haben wir mit E-Mail vom 13.09.2022 bei der GPA angefragt, ob kurzfristig ein solches von ihnen erstellt werden könnte.

Frau Nadine Ulas-Doninger von der GPA hat am 19.09.2022 mitgeteilt, dass eine gutachterliche Stellungnahme zu Fernwärmegestattungsverträgen erst/frühestens Ende November erfolgen kann.

Sie rechnet mit 2 bis 3 Arbeitstagen an Arbeitsaufwand. Pro Tag fallen aktuelle 755 Euro an Vergütung an. Die entstehenden Kosten ca. 2.500 € sind von den Investoren zu tragen und werden diesen in Rechnung gestellt.

Die GPA weist darauf hin, dass nur die kommunalwirtschaftlichen Aspekte, wie z.B. die Erhebung eines Gestattungsentgelts, der Kommunalrabatt, Folgepflicht und Folgekosten, Vertragsdauer, Interimsversorgung und Rechtsnachfolge betrachtet werden. Es findet keine technische Begutachtung oder Bewertung der Anschlusssituation etc. statt.